

Leitfaden zur CRS und FATCA Selbstauskunft für Beherrschende Personen

Aufgrund der Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sowie des Automatischen Informationsaustausches/"Common Reporting Standard" (CRS) sind Schweizer Finanzinstitute verpflichtet, Informationen zum Steuerdomizil, zum US Personen-Status sowie zur Art der Beherrschung eines Rechtsträgers einzufordern.

Das Formular „CRS und FATCA Selbstauskunft für beherrschende Personen“ ist ausschliesslich für beherrschende Personen zu verwenden. Bei mehreren beherrschenden Personen ist für jede beherrschende Person ein eigenes Formular einzureichen.

Wer sind die beherrschenden Personen?

Beherrschende Personen sind die natürlichen Personen, welche die juristische Person (beherrschter Rechtsträger) letztendlich kontrollieren bzw. diese auf erkennbare Weise tatsächlich beherrschen. Die Selbstauskunft für beherrschende Personen ist in der Regel für jede natürliche Person einzureichen, die auf den vom beherrschten Rechtsträger eingereichten VSB Formularen A, K, S oder T genannt ist.

Wann muss die Selbstauskunft für beherrschende Personen eingereicht werden?

Das Formular für beherrschende Personen muss nur dann eingereicht werden, wenn sich der beherrschte Rechtsträger (Kontoinhaber):

- nach FATCA Regeln als „Passive NFFE“ klassifiziert; und/oder
- nach CRS Regeln als „Passive NFE“ klassifiziert; oder
- nach CRS Regeln als „Professionally Managed Investment Entity FI“ klassifiziert und in einem nicht teilnehmenden Staat domiziliert ist. Die Liste der teilnehmenden Staaten ist abrufbar auf der Website der OECD (www.oecd.org > Topics > Tax > Exchange of information > Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes > Status of Commitments).

Teil 1 – Angaben zum beherrschten Rechtsträger / Kontoinhaber

In diesem Teil des Formulars werden die Angaben zum beherrschten Rechtsträger erhoben.

Beherrschter Rechtsträger (Kontoinhaber) – Der beherrschte Rechtsträger wird von der Bank als Inhaber eines Finanzkontos geführt und identifiziert.

Teil 2 – Angaben zur beherrschenden Person

In diesem Teil des Formulars werden die Angaben zur beherrschenden Person erhoben.

Wohnsitzadresse – Es ist die Adresse des **effektiven** Wohnsitzes der beherrschenden Person anzugeben. Der effektive Wohnsitz befindet sich an dem Ort, an welchem sich die beherrschende Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Es dürfen keine c/o Adressen oder Postfächer angegeben werden, es sei denn, das Postfach ist ein Adressbestandteil.

Art der beherrschenden Person: Es ist die Art der beherrschenden Person anzugeben. Je nachdem ob es sich bei der beherrschten Person um eine juristische Person (z.B. eine Gesellschaft, einen Verein, etc.), einen Trust oder eine ähnliche rechtliche Struktur, wie z.B. eine Stiftung, handelt, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl.

Für juristische Personen (ausser Trusts und Stiftungen) kommen in Frage (es darf nur eine Möglichkeit angekreuzt werden):

- 1. Kaskade: **Beherrschende Person aufgrund einer Beteiligung** – Als beherrschende Personen gelten natürliche Personen, welche einen Rechtsträger direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, aufgrund der Stimmrechts- bzw. Kapital-Beteiligungsverhältnisse tatsächlich beherrschen. In der Regel wird für in der Schweiz geführte Konten einer operativen Gesellschaft (VSB Formular K) ein Beherrschungsverhältnis ab einer Beteiligung von 25% angenommen. Für Domizilgesellschaften (VSB Formular A) besteht kein Schwellenwert, d.h., es gelten alle wirtschaftlich Berechtigten, unabhängig von der Höhe ihrer allfälligen Beteiligung, als beherrschende Personen. Sollte keine beherrschende Person aufgrund einer Beteiligung vorhanden sein, muss die 2. Kaskade geprüft werden.
- 2. Kaskade: **Beherrschende Person aufgrund einer anderen erkennbaren Weise** – Falls keine beherrschende Person aufgrund der Beteiligungsverhältnisse eruiert werden kann, muss die Person angegeben werden, welche eine Beherrschung in anderer erkennbarer Weise ausübt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die tatsächliche Kontrolle über einen Rechtsträger ausgeübt wird durch:
 - einen Patron, der zwar über keine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr verfügt, aber dennoch die faktische Kontrolle über den Vertragspartner innehat,

- einen Aktionärsbindungsvertrag, wenn die Aktionäre dadurch auf andere Art und Weise erkennbare Kontrolle über den Vertragspartner innehat, oder
- einen Darlehensgeber, der aufgrund des Darlehens einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidung der Geschäftsführung der Gesellschaft sichert.

Sollte keine beherrschende Person aufgrund der zweiten Kaskade vorhanden sein, muss die 3. Kaskade geprüft werden.

- **3. Kaskade: Beherrschende Person aufgrund Organstellung** – Falls keine beherrschende Person aufgrund der ersten und zweiten Kaskade festgestellt wurde, findet die dritte Kaskade Anwendung. Hierbei wird ersatzweise die geschäftsführende Person als beherrschende Person angegeben, d.h. diejenige natürliche Person, welche die effektive Leitung des Rechtsträgers innehat. Diese Person verfügt nicht über die tatsächliche Kontrolle, wird jedoch ersatzweise als Kontrollinhaber festgehalten.

Für Trusts, Stiftungen und ähnliche Strukturen stehen zur Auswahl:

- **Settlor bzw. Errichter/Stifter (oder ähnlich)** – Als effektiver Gründer eines Trusts („Settlor“) bzw. einer Stiftung („Errichter/Stifter“) ist derjenige anzusehen, der die Errichtung des Trusts bzw. der Stiftung ermöglicht, indem er sein Vermögen (bzw. Teile davon) zur Verfügung stellt. Der Settlor bzw. Errichter/Stifter ist als beherrschende Person zu behandeln.
- **Treuhänder (Trustee) (oder ähnlich)** – Der Treuhänder ist der Verwalter des Trusts und ist als beherrschende Person zu behandeln, sofern es sich um eine natürliche Person handelt.
- **Protektor (oder ähnlich)** – Der Protektor ist das Aufsichtsorgan des Trusts oder der Stiftung (oder ähnliches) und ist als beherrschende Person zu behandeln, sofern es sich um eine natürliche Person handelt.
- **Begünstigte (oder ähnlich)** – Personen, welche Ausschüttungen aus dem Trust oder aus der Stiftung erhalten können, sind grundsätzlich beherrschende Personen, unabhängig davon, ob die Ansprüche dieser Personen (Begünstigten) fest sind oder lediglich im Ermessen des Trustees oder des Stiftungsrates getätigt werden.
 - *Grundsatz:* Es sind alle Begünstigten, die namentlich in den Statuten/im Trust Deed genannt werden oder die als Angehörige einer Begünstigtengruppe bestimmt werden können, als beherrschende Personen zu behandeln.
 - *Ausnahme:* Begünstigte eines diskretionären Trusts, die in einem Kalenderjahr keine Ausschüttungen erhalten haben, müssen dann nicht als beherrschende Personen behandelt werden, wenn der Trustee oder der Anwalt des Trustees der Bank gegenüber schriftlich bestätigt, dass diese Begünstigten im betreffenden Meldezeitraum keine Ausschüttung aus dem Trust erhalten haben.

Teil 3 – Steuerdomizil der beherrschenden Person

In diesem Teil des Formulars sind alle Länder anzugeben, in welchen die beherrschende Person nach dem dort geltenden Steuerrecht steuerlich ansässig ist, d.h. in der Regel mit dem weltweiten Einkommen und Vermögen unbeschränkt steuerpflichtig ist. Für jedes Land ist die entsprechende Steueridentifikationsnummer (SIN) der beherrschenden Person aufzuführen. Falls die im Formular vorgesehenen Zeilen nicht ausreichen, ist zusätzlich ein Beiblatt einzureichen.

Steueridentifikationsnummer (SIN)

Die Steueridentifikationsnummer ist die vom Staat der steuerlichen Ansässigkeit zugeteilte Identifikationsnummer, die Personen zum Zweck des Vollzugs seiner Steuergesetze identifiziert. Weitere Informationen zu den Steueridentifikationsnummern der verschiedenen Staaten finden Sie unter (www.oecd.org > Topics > Tax > Exchange of information > Automatic exchange of information portal > CRS Implementation and Assistance > Tax Identification Numbers).

SIN nicht anwendbar

Falls es dem Kontoinhaber nicht möglich ist für einen Steuerdomizilstaat eine Steueridentifikationsnummer anzugeben, so ist das Feld „SIN nicht verfügbar“ anzukreuzen und auf der dafür vorgesehenen Linie eine entsprechende Erklärung anzubringen (beispielsweise weil die zuständige Steuerbehörde keine Steueridentifikationsnummern ausstellt, etc.).

Steuerliche Ansässigkeit

Die steuerliche Ansässigkeit muss nach landesspezifischen Regelungen und ggf. anhand eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) bestimmt werden. **Die Bank darf Kunden bei der Ermittlung bzw. Bestimmung der steuerlichen**

Ansässigkeit nicht beraten. Zur Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit massgeblich sind in jedem Fall ausschliesslich die landesspezifischen Regelungen zur unbeschränkten Steuerpflicht. Die Anknüpfungspunkte für eine unbeschränkte Steuerpflicht können sich je nach Staat unterscheiden.

Bei natürlichen Personen können beispielsweise der Wohnsitz oder eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer Anknüpfungspunkte sein. Falls selbst nach Wegzug eine unbeschränkte Steuerpflicht gemäss landesspezifischen Regeln gegeben ist, so gilt eine Person weiterhin als in diesem Staat ansässig. Weiter gibt es oftmals Regelungen, die vorsehen, dass gewisse natürliche Personen als in einem Staat steuerlich ansässig betrachtet werden, obwohl sie sich nicht in diesem aufhalten (z.B. wird bei diplomatischem oder konsularischem Personal regelmässig auf den Entsendestaat und nicht den Staat der Akkreditierung oder des Aufenthalts abgestützt). Eine beschränkte Steuerpflicht (z.B. aufgrund von Einkünften aus Quellen in einem Staat, einer Liegenschaft oder einer Beteiligung an einer Personengesellschaft) begründet alleine im Normalfall keine steuerliche Ansässigkeit.

Staaten, die den Automatischen Informationsaustausch implementieren, sind angehalten, via OECD-Portal (www.oecd.org > Topics > Tax > Exchange of information > Automatic exchange of information portal > CRS Implementation and Assistance > Tax residency rules) Informationen öffentlich zugänglich zu machen, die als Hilfsmittel für die Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit herangezogen werden können.

Sollte eine Person aufgrund der landesspezifischen Regelungen in mehr als einem Staat unbeschränkt steuerpflichtig sein, so ist in einem zweiten Schritt ein allfälliges DBA zwischen den beiden Staaten für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit heranzuziehen. Die Prüfkaskade (sogenannte **Tie-Breaker-Regeln**) bestimmt in solchen Fällen, in welchem Staat eine natürliche Person steuerlich ansässig ist. Falls kein DBA zwischen den beiden Staaten besteht, welches die steuerliche Ansässigkeit einem der beiden Staaten zuweist, so gilt eine Person für Zwecke des CRS in beiden Staaten als ansässig.

Das Steuerdomizil muss in eindeutig identifizierbarer Form angegeben werden (Voller Name des Landes ausgeschrieben).

Die Bank kann vom Kontoinhaber und/oder der beherrschenden Person weitere Unterlagen und Dokumente als Nachweis des deklarierten Steuerdomizils verlangen.

Teil 4 – US Personen Status der beherrschenden Person

In diesem Teil des Formulars wird eruiert, ob die beherrschende Person eine US Person ist.

US Person

Eine natürliche Person ist eine US Person, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- US Staatsangehörigkeit (einfache und doppelte Staatsangehörigkeit)
- US Wohnsitz (z.B. Inhaber einer Green Card oder Personen, die den "Substantial Presence Test" erfüllen, vgl. unten)
- US Geburtsort (Personen, welche trotz US Geburtsort nicht als US Personen gelten, reichen eine Begründung sowie schriftliche Nachweise, z.B. Certificate of Loss of Nationality, dafür ein)
- Weitere Gründe, weshalb Personen unbeschränkt in den USA steuerpflichtig sind und damit als US Personen gelten (nicht abschliessend):
 - Doppelwohnsitz
 - gemeinsame Steuerklärung als Ehepartner einer US Person
 - langfristiger Daueraufenthalt in den USA, etc.

Substantial Presence Test

Natürliche Personen gelten insbesondere dann für Steuerzwecke als US Person, wenn sie die Kriterien des sogenannten "Substantial Presence Tests" erfüllen. Dieser Test ist dann erfüllt, wenn sich die natürliche Person im laufenden Jahr an mindestens 31 Tagen und in den letzten drei Jahren (also im laufenden Jahr und in den zwei vorherigen Jahren) an 183 Tagen in den USA aufgehalten hat.

Folgende Formel ist für die Berechnung der 183 Tage anzuwenden: $([\text{Anzahl Tage im gegenwärtigen Jahr}] + [\text{Anzahl Tage im vergangenen (letzten) Jahr} \times 1/3] + [\text{Anzahl Tage im vorletzten Jahr} \times 1/6]) \geq 183$.

Weitere Informationen zur Berechnung der Aufenthaltsdauer können auf der folgenden Internetseite des IRS abgerufen werden: <http://www.irs.gov/taxtopics/tc851.html>.

Teil 5 – Bestätigung

Das Formular ist durch den Kontoinhaber, der im Teil 1 des Formulars genannt ist, zu unterzeichnen. Der Kontoinhaber gewährleistet gegenüber der Bank, dass die Angaben zur beherrschenden Person korrekt sind. Zusätzlich kann das Formular durch die beherrschende Person unterzeichnet werden.

Mit der Unterzeichnung des Formulars bestätigt die unterzeichnende Person die Richtigkeit der Angaben.